

§ 1 Geltungsbereich der AGB

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Leistungen (nachfolgende «AGB Leistungen») gelten für die Erbringung von Dienst- und Werkleistungen (nachfolgend einheitlich «Leistungen») durch die ecoholz GmbH (nachfolgend «Auftragnehmer») gegenüber Kunden, zu denen insbesondere nationale und internationale Unternehmen aus der holzbearbeitenden und -verarbeitenden Industrie gehören.
2. Der Auftragnehmer erbringt gegenüber Kunden sowohl allgemeine Beratungs- und Consultingleistungen, wie z.B. strategische, organisatorische, administrative und technische Unternehmensberatung, Erstellung von Bedarfsanalysen, Konzepten und Lastenheften, als auch Coaching und Schulung von Personen.
3. Diese AGB in ihrer jeweils aktuellen Fassung gelten auch für alle zukünftigen Verträge über die Erbringung von Leistungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Kunden, selbst wenn nicht nochmals ausdrücklich hierauf hingewiesen wird.
4. Art und Umfang der Leistungen, Termine sowie die Höhe der Vergütung werden jeweils in Einzelverträgen unter Bezugnahme auf diese AGB Leistungen näher spezifiziert. Der Einzelvertrag sowie Regelungen in sonstigen kundenindividuellen Vertragsdokumenten (z.B. im Angebot des Auftragnehmers) haben bei Widersprüchen Vorrang vor den AGB. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden auch dann keine Anwendung, wenn der Auftragnehmer Leistungen erbringt, ohne diesen zu widersprechen.

§ 2 Angebote, Ausführung der Leistungen

1. Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, das Angebot ist schriftlich als verbindlich bezeichnet. In diesem Fall ist das Angebot des Auftragnehmers mangels abweichender Angaben für 2 Wochen gültig. Der Kunde hält sich seinerseits 4 Wochen an seine Erklärungen zum Abschluss von Verträgen gebunden.
2. An den in den Angebotsunterlagen des Auftragnehmers enthaltenen Zeichnungen, Plänen, technischen Unterlagen und sonstigen Daten, Informationen und Unterlagen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – behält sich der Auftragnehmer alle Eigentums-, Urheber- und gewerblichen Schutzrechte uneingeschränkt vor; sie dürfen Dritten nicht ohne schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers zugänglich gemacht werden.
3. Sofern nicht anders vereinbart, trägt der Kunde die Verantwortung für die Projektorganisation und -planung (inklusive der Koordination weiterer Dienstleister) sowie für das Berichtswesen und die Zeitplanung. Der Kunde trägt die Gesamtverantwortung für die fach-, termin- und budgetgerechte Realisierung seines Projekts und die Umsetzung der Empfehlungen und Ergebnisse des Auftragnehmers.
4. Der Auftragnehmer wird die vereinbarten Leistungen nach dem Stand der Technik erbringen. Er führt alle Leistungen sorgfältig und durch fachlich qualifizierte Mitarbeiter aus. Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Erbringung der Leistungen nach eigenem Ermessen verbundene Unternehmen und/ oder Subunternehmer einzusetzen, wobei der Auftragnehmer gegenüber dem Kunden stets unmittelbar verpflichtet bleibt. Die eingesetzten Mitarbeiter unterliegen unabhängig vom Leistungsort nicht der Aufsicht und den Weisungen des Kunden und treten in kein Arbeitsverhältnis zum Kunden. Werden (z.B. in einem Einzelvertrag) Mitarbeiter namentlich benannt, erfolgt dies nach dem jeweiligen Kenntnis- und Planungsstand zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Sollte im Bedarfsfall ein Austausch von Mitarbeitern erforderlich werden, wird der Auftragnehmer auf eine vergleichbare Qualifikation achten. Der Kunde kann aus wichtigem Grund den Austausch von Mitarbeitern verlangen. Die Kosten der Einarbeitung eines neuen Mitarbeiters trägt in diesem Fall der Kunde.
5. Der Auftragnehmer wird in Abstimmung mit dem Kunden einen Zeit- und Arbeitsplan aufstellen und diesen bei Bedarf fortschreiben. Der Auftragnehmer wird den Kunden auf Verlangen über den Stand der Arbeiten unterrichten. Über Gespräche zur Präzisierung oder Veränderung vertraglicher Gegebenheiten, insbesondere des Leistungsumfangs, des Zeitplans und der Vergütung, kann der Auftragnehmer Protokolle anfertigen. Diese werden beiderseits verbindlich, wenn der Auftragnehmer sie dem Kunden überlässt und dieser nicht binnen einer Woche nach Zugang schriftlich mit Begründung widerspricht. Fachliche Vorgaben des Kunden bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit stets der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer.
6. Die Vertragspartner benennen im Einzelvertrag einen zuständigen Ansprechpartner. Dieser ist ermächtigt, die im Rahmen der Vertragsdurchführung erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen sowie die notwendigen Entscheidungen zu treffen. Die Vertragspartner werden die Ansprechpartner nur aus wichtigem Grund auswechseln und sich bei einem Austausch unverzüglich informieren.

§ 3 Dokumentierte Beratungsergebnisse

1. Ist zwischen den Vertragspartnern vereinbart, dass der Auftragnehmer, seine Beratungsergebnisse schriftlich oder elektronisch dokumentiert (z.B. in Form eines Konzepts, Berichts oder einer Präsentation), ist nur die finale Fassung des Dokuments inhaltlich massgebend. Entwurfsfassungen sind stets unverbindlich und dienen lediglich internen Zwecken oder der Abstimmung mit dem Kunden. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die finale Fassung eines Dokuments im Hinblick auf Umstände zu aktualisieren, die seit dem Zeitpunkt des Abschlusses der Tätigkeit oder der Überlassung des Dokuments an den Kunden eingetreten oder bekannt geworden sind, es sei denn die Vertragspartner vereinbaren ausdrücklich etwas anderes.
2. Im Rahmen der Erbringung seiner Leistungen ist der Auftragnehmer berechtigt, Software, Daten, Muster, Hilfsmittel, Tools, Methoden, Modelle oder anderes Fachwissen («Know-how») zu nutzen, an dem er die hierfür notwendigen Rechte besitzt. Die Rechte an diesem Know-how, einschliesslich der im Rahmen der Erbringung der Leistungen entstehenden Weiterentwicklungen und Verbesserungen sowie der zusätzlich erworbenen Kenntnisse der Mitarbeiter, verbleibt beim Auftragnehmer.
3. Sämtliche dokumentierten Beratungsergebnisse, die der Auftragnehmer dem Kunden in Erfüllung des Auftrags zur Verfügung stellt, sind mangels anderer Absprachen ausschliesslich zur internen Verwendung beim Kunden bestimmt und dürfen Dritten gegenüber nicht offengelegt werden. Der Kunde ist dazu berechtigt, Zusammenfassungen, Berechnungen, Tabellen oder andere inhaltliche Bestandteile, die in einer finalen Fassung eines Dokuments enthalten sind, in eigene Dokumente aufzunehmen; dies gilt jedoch nicht für Empfehlungen und Schlussfolgerungen des Auftragnehmers. Der Kunde behält die alleinige Verantwortung für den Inhalt seiner eigenen Dokumente.
4. Im Übrigen gelten für die vom Auftragnehmer überlassenen dokumentierten Beratungsergebnisse die Bestimmungen zur Einräumung von Nutzungsrechten in § 8 und zur Geheimhaltung in § 10 dieser AGB Leistungen.

§ 4 Leistungsänderungen

1. Will der Kunde seine Anforderungen oder den Leistungsumfang ändern, wird der Auftragnehmer das Änderungsverlangen prüfen und dem Kunden ein entsprechendes Angebot unterbreiten. Der Auftragnehmer kann die Ausführung eines Änderungsverlangens des Kunden verweigern, wenn die Änderung nicht durchführbar oder dem Auftragnehmer im Rahmen seiner betrieblichen Leistungsfähigkeit oder aus sonstigen sachlichen Gründen nicht zumutbar ist.
2. Für die Prüfung eines Änderungsverlangens und für die Ausarbeitung eines Nachtragsangebots kann der Auftragnehmer mangels anderer Absprachen eine Vergütung nach Aufwand entsprechend der aktuellen Preisliste des Auftragnehmers verlangen. Vorbehaltlich einer anderzeitigen Regelung im Nachtragsvertrag verlängern bzw. verschieben sich vereinbarte Fristen und Termine um den Zeitraum, in dem wegen des Änderungsverlangens die vertraglichen Arbeiten unterbrochen werden mussten, sowie um eine angemessene Wiederanlaufzeit.
3. Will der Kunde die bereits für ihn definierten Termine verschieben oder stornieren, ist das in Absprache möglich. Falls diese Terminänderung kürzer als 14 Tage vor dem geplanten Termin mitgeteilt wird, so kann der Leistungserbringer dem Kunden eine Ausfallentschädigung pro Beratertag von 500.- CHF in Rechnung stellen.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Der Kunde erbringt unentgeltlich als wesentliche Vertragspflicht die in den folgenden Absätzen und im Einzelvertrag beschriebenen sowie weitere ggf. erforderliche Beistellungen und Mitwirkungsleistungen rechtzeitig, ordnungsgemäss und vollständig. Der Kunde stellt sicher, dass seine Mitarbeiter über die für die Erbringung der Mitwirkungsleistungen erforderliche Qualifikation und Erfahrung verfügen und stellt sie im erforderlichen Umfang von anderen Tätigkeiten frei.
2. Der Kunde stellt im erforderlichen Umfang vollständige und widerspruchsfreie Daten, Informationen und Unterlagen zur Verfügung. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, vom Kunden überlassene Daten, Informationen und Unterlagen auf ihre inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen, es sei denn, dies ist ausdrücklich anders vereinbart.
3. Der Kunde wird in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemässen Leistungserbringung notwendigen Voraussetzungen schaffen. Der Kunde gewährt dem Auftragnehmer während der gesamten Vertragslaufzeit in erforderlichem Umfang Zutritt zu seinem Betriebsgelände und Zugang zu seiner Hard- und Software. Für die Mitarbeiter des Auftragnehmers, die beim Kunden vor Ort Leistungen erbringen, stellt der Kunde einen Arbeitsplatz mit Internetzugang und Telefon zur Verfügung.
4. Der Kunde trifft rechtzeitig und fristgerecht im Rahmen des vereinbarten Terminplanes die notwendigen Entscheidungen, so dass eine störungs- und unterbrechungsfreie Leistungserbringung durch den Auftragnehmer sichergestellt ist.
5. Der Kunde sorgt für die zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderliche Beistellung und Lizenzierung benötigter Drittprodukte (Hardware, Software, Datenbanken etc.). Es liegt in seinem Verantwortungsbereich, den ordnungsgemässen Betrieb und die Verfügbarkeit der Drittprodukte (inklusive der ggf. benötigten Zugriffs- und Bearbeitungsrechte des Auftragnehmers) erforderlichen- falls durch Lizenz- und Wartungsverträge mit den Herstellern oder Lieferanten der Drittprodukte sicherzustellen.
6. Der Kunde wird Leistungen der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Dienstleister oder sonstiger Dritter, die mit den Leistungen des Auftragnehmers zusammenhängen, so koordinieren, dass es nicht zu Verzögerungen, Wartezeiten und/ oder Mehraufwendungen beim Auftragnehmer kommt.
7. Der Kunde trifft im Rahmen seiner Schadensverhütungspflicht angemessene Notfallvorkehrungen (z.B. durch regelmässige Datensicherungen, regelmässige Überprüfung seiner IT-Systeme) und hat für den Fall eines Totalausfalls seiner IT-Systeme durch ein entsprechendes Notfallkonzept und Notfallpläne zumindest einen durchgehenden Notfallbetrieb jederzeit sicherzustellen. Mangels ausdrücklichen Hinweises im Einzelfall können die Mitarbeiter des Auftragnehmers sowie die vom Auftragnehmer beauftragten Subunternehmer stets davon ausgehen, dass alle Daten, mit denen sie in Berührung kommen, ausreichend gegen Verlust und Missbrauch gesichert sind.
8. Die aus der verspäteten, Nicht- oder Schlechterfüllung von Mitwirkungspflichten resultierenden Warte- und Ausfallzeiten sowie Mehraufwendungen des Auftragnehmers werden dem Kunden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Werden durch den Kunden zu erbringende Mitwirkungsleistungen nach fruchtlosem Ablauf einer hierfür gesetzten angemessenen Frist, bei Gefahr im Verzug auch ohne Fristsetzung, ersatzweise durch den Auftragnehmer erbracht, sind auch die daraus resultierenden Mehraufwendungen aufwandsabhängig zu vergüten. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers bleiben unberührt.

§ 6 Vergütung und Zahlungsbedingungen

1. Mangels anderslautender Vereinbarung erfolgt die Vergütung von Leistungen des Auftragnehmers nach Aufwand zu den vereinbarten Tages- bzw. Stundensätzen. Bei den im Einzelvertrag genannten Aufwänden handelt es sich mangels ausdrücklicher abweichender Angaben um unverbindliche Schätzungen. Die Vergütung wird dem Kunden monatlich zu Beginn des auf die Leistungserbringung folgenden Monats unter Vorlage der beim Auftragnehmer üblichen Tätigkeitsnachweise in Rechnung gestellt. Sofern zwischen den Vertragspartnern nicht anders geregelt, decken bei einer Vergütung nach Aufwand die Tagessätze eine Arbeitszeit von acht Stunden ab. Ein darüberhinausgehender Arbeitsaufwand pro Tag wird anteilig auf Stundenbasis vergütet. Die Vergütung bzw. Erstattung von Reisezeiten und Reisekosten sowie die sonstigen Konditionen (z.B. Wochenendaufschläge) richten sich nach den Regelungen der Preisliste des Auftragnehmers.
2. Vereinbaren die Vertragspartner eine Vergütung der Leistungen des Auftragnehmers in Form eines Fest- bzw. Pauschalpreises, wird dieser schrittweise entsprechend des im Einzelvertrag vereinbarten Zahlungsplans fällig und dem Kunden in Rechnung gestellt.
3. Alle Preise verstehen sich, sofern nicht anders vereinbart, in Schweizerfranken oder Euro, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatz- bzw. Mehrwertsteuer, sofern diese anfällt. Alle weiteren ggf. anfallenden Steuern, Zölle und sonstigen Abgaben trägt der Kunde. Zahlungen sind vom Kunden unverzüglich mit Rechnungseingang ohne Abzug zu leisten.
4. Kommt der Kunde mit der Vergütung in Zahlungsverzug, kann der Auftragnehmer nach fruchtlosem Ablauf einer zweiwöchigen Nachfrist seine vertraglichen Leistungen mit sofortiger Wirkung einstellen, bis der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen vollständig nachgekommen ist. Weitergehende Rechte des Auftragnehmers aufgrund des Zahlungsverzugs des Kunden bleiben unberührt.
5. Der Kunde ist zur Verrechnung nur berechtigt, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist und auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 7 Haftung und Freistellung

1. Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Kunden für Schäden, die auf eine schuldhaftige Vertragsverletzung des Auftragnehmers zurückzuführen sind, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur in folgendem Umfang:
 - a) bei Personenschäden sowie vorsätzlich und grobfahrlässig verursachten Schäden in voller Höhe;
 - b) in allen anderen Fällen in der Höhe beschränkt auf die vom Kunden bezahlte Vergütung, wobei die Haftung für indirekte Schäden und Folgeschäden (z.B. aufgrund eines Produktionsausfalls oder Betriebsstillstands) sowie die Haftung für entgangenen Gewinn und sonstige Vermögensschäden ausgeschlossen ist.
2. Der Kunde hat alle erforderlichen und zumutbaren Massnahmen zu ergreifen, um Schäden zu verhindern oder zu begrenzen, insbesondere hat der Kunde für die regelmässige Sicherung seiner Programme und Daten zu sorgen. Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet der Auftragnehmer in den Grenzen des § 7 Abs. 1 nur, soweit der Kunde sichergestellt hat, dass die Daten aus in maschinenlesbarer Form bereitgehaltenen Beständen jederzeit mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind.
3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Hilfspersonen und Mitarbeiter des Auftragnehmers.
4. Gesetzlich zwingende Haftungstatbestände, z.B. aus dem Produkthaftungsrecht, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.
5. Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz beträgt ein (1) Jahr. Unberührt bleibt die gesetzliche Verjährung von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer soweit eine zwingende gesetzliche Vorschrift einer Verjährungsverkürzung entgegensteht.
6. Der Kunde ist verpflichtet, den Auftragnehmer sowie von diesem vertragsgemäss eingesetzte Subunternehmer von allen Ansprüchen Dritter sowie daraus folgenden Pflichten, Schäden, Kosten und Aufwendungen, einschliesslich angemessener Anwaltskosten, schadlos zu halten, die aus einer vertragswidrigen Verwendung der Beratungsergebnisse durch den Kunden oder eine Nutzung durch Dritte resultieren, denen der Kunde die Beratungsergebnisse direkt oder indirekt pflichtwidrig überlassen hat, es sei denn der Kunde weist nach, dass ihn kein Verschulden trifft.

§ 8 Nutzungsrechte

1. Alle Urheber-, Patent- und sonstigen gewerblichen Schutzrechte an kundenindividuellen Arbeitsergebnissen (Planungs-, Entwurfs- und Konzeptunterlagen, Lastenhefte, Dokumentationen, Software etc.) stehen im Verhältnis zum Kunden ausschliesslich dem Auftragnehmer zu, auch soweit sie durch Vorgaben oder unter Mitarbeit des Kunden entstanden sind.
2. Soweit nicht anders vereinbart, erhält der Kunde an schutzfähigen Lieferungen und Leistungen, die der Auftragnehmer dem Kunden überlässt, aufschiebend bedingt mit vollständiger Zahlung der hierfür vereinbarten Vergütung das nicht-ausschliessliche, unwiderrufliche, zeitlich und örtlich nicht beschränkte Recht, diese für die vereinbarten bzw. von beiden Vertragspartnern vorausgesetzten eigenen geschäftlichen Zwecke des Kunden zu nutzen. Näheres zur Reichweite der eingeräumten Nutzungsrechte regelt ggf. der Einzelvertrag.

§ 9 Loyalitätspflichten

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, während der Laufzeit des Einzelvertrages und für einen Zeitraum von 12 Monaten nach dessen Beendigung keinen in die Leistungserbringung einbezogenen Mitarbeiter des jeweils anderen Vertragspartners (oder seiner Subunternehmer) abzuwerben und bei sich oder bei einem anderen Unternehmen, an dem er massgeblich beteiligt ist, einzustellen oder anderweitig zu beschäftigen. Ein Abwerben wird insbesondere dann vermutet, wenn der Einstellung des Mitarbeiters nicht nachweislich eine öffentliche Stellenausschreibung vorausging.
2. Der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet, während der Laufzeit des Einzelvertrages und für einen Zeitraum von 12 Monaten nach dessen Beendigung keinen in die Leistungserbringung einbezogenen Mitarbeiter des Auftragnehmers (oder seiner Subunternehmer) direkt oder indirekt über einen Dritten mit der Erbringung von ähnlichen Beratungsleistungen auf eigene Rechnung des Mitarbeiters zu beauftragen.
3. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung des Kunden gegen § 9 Abs. 1 oder § 9 Abs. 2 wird eine Konventionalstrafe in Höhe eines Brutto-Jahresgehaltes bzw. eines Brutto-Beraterhonorars des abgeworbenen bzw. beauftragten Mitarbeiters fällig. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers bleiben unberührt. Neben einer bezahlten Konventionalstrafe bleibt dem Auftragnehmer insbesondere die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vorbehalten. Die Bezahlung der Konventionalstrafe entbindet den Kunden nicht von der Einhaltung der entsprechenden vertraglichen Verpflichtung.

§ 10 Geheimhaltung, Datenschutz, Referenznennung

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, über sämtliche ihnen anvertrauten, zugänglich gemachten oder sonst bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des jeweils anderen sowie über sonstige erkennbar vertrauliche betriebliche Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, solche vertraulichen Informationen nur für den im Einzelvertrag vorgesehenen Zweck zu nutzen und sie darüber hinaus Dritten nicht zu offenbaren. Die Vertragspartner werden nur solchen (zur Verschwiegenheit verpflichteten) Mitarbeitern und Subunternehmern Zugang zu den vertraulichen Informationen verschaffen, die für die Zwecke des Einzelvertrages Kenntnis haben müssen.
2. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für vertrauliche Informationen, die dem Empfänger bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder die allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass der Empfänger dies zu vertreten hat, oder die dem Empfänger von einem Dritten rechtmässig ohne Geheimhaltungspflicht mitgeteilt werden oder die vom Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt worden sind.
3. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen vom jeweils anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellten geschäftlichen Gegenstände, Datenträger und Unterlagen vor dem Zugriff Dritter gesichert aufzubewahren und auf entsprechende Aufforderung jederzeit dem anderen Vertragspartner auszuhändigen.
4. Soweit vom Auftragnehmer personenbezogene Daten des Kunden verarbeitet werden, wird der Auftragnehmer die hiermit betrauten Mitarbeiter vor deren Einsatz schriftlich zur vertraulichen Behandlung und Einhaltung der anwendbaren Datenschutzgesetze verpflichten. Verschafft der Kunde dem Auftragnehmer Zugriff auf personenbezogene Daten, wird er sicherstellen, dass die für eine Übermittlung an und Verarbeitung durch den Auftragnehmer (und ggf. seine Subunternehmer) einschlägigen gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind.
5. Stimmt der Kunde einer Nennung als Referenzkunde zu, darf der Auftragnehmer zu eigenen Werbezwecken den Namen des Kunden in eine Referenzliste aufnehmen und in diesem Zusammenhang auch die Unternehmenskennzeichen, Marken und Logos des Kunden in gedruckten Publikationen und online, insbesondere auf der Website des Auftragnehmers, nutzen.

§ 11 Vertragslaufzeit und Kündigung

1. Der Einzelvertrag endet grundsätzlich durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen durch beide Vertragspartner. Bei Dauerschuldverhältnissen ohne festes Vertragsende kann, sofern im Einzelvertrag nichts anderes vereinbart ist, jeder Vertragspartner den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von einem (1) Monat zum Monatsende kündigen.
2. Das Recht beider Vertragspartner zu einer Kündigung aus wichtiger Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für den Auftragnehmer insbesondere dann vor, wenn über den Kunden ein Konkurs- oder Nachlassverfahren eröffnet wird oder wenn sich der Kunde mit der Erbringung von Mitwirkungsleistungen oder einem nicht nur unerheblichen Teil der vereinbarten Vergütung länger als einen Monat in Verzug befindet.
3. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Eine Abtretung oder Übertragung von vertraglichen Rechten und Pflichten durch den Kunden an Dritte – einschliesslich verbundener Unternehmen des Kunden – bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.
2. Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie vertragsrelevante Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (mit qualifizierter elektronischer Signatur, E-Mail nicht). Das Schriftformerfordernis kann selbst nur schriftlich aufgehoben werden.
3. Soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde, ist es den Vertragspartnern im Übrigen gestattet, untereinander und gegenüber Dritten zur Beschleunigung der Auftragsbearbeitung auch auf elektronischem Wege ohne gesondertes Verschlüsselungsverfahren Informationen und Dokumente auszutauschen. Den Vertragspartnern ist bewusst, dass die elektronische Übermittlung von Informationen (insb. per E-Mail) Risiken birgt.
4. Auf diese AGB Leistungen und den Vertrag findet ausschliesslich Schweizerisches Recht Anwendung, unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit dem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten ist Winterthur, Schweiz. Der Auftragnehmer hat das Recht, auch an jedem anderen national oder international zuständigen Gericht Klage zu erheben.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder des Einzelvertrages unwirksam sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke aufweisen, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung gilt eine solche wirksame Bestimmung, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wirtschaftlich gewollt haben.